



Statuten

Verein Laufträff Büren an der Aare

Statuten des Vereins Laufträff Büren an der Aare

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Laufträff Büren an der Aare besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff des ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein Laufträff Büren an der Aare bezweckt die Durchführung des Bürenlaufs. Zusätzlich veranstaltet er geführte Trainings, organisiert gemeinsame Teilnahmen an Laufveranstaltungen und versucht, spezielle Einkaufskonditionen zu vermitteln.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 4 Ausschliessung

Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz erfolgter Mahnung einen allfälligen Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstossen hat.

III. Mittel

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, nach Massgabe seiner Möglichkeiten bei der Durchführung des Bürenlaufs mitzuhelfen.

Art. 6 Ertrag aus der Durchführung des Bürenlaufs

Ein allfälliger Reinertrag aus der Durchführung des Bürenlaufs verwendet der Verein für die Durchführung des Bürenlaufs im nächsten Jahr.

Verwendungen, die nicht diesem Zweck dienen, müssen von der Vereinsversammlung genehmigt werden.

IV. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

Art. 8 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel ein halbes Jahr vor Durchführung des Bürenlaufs.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens bis 3 Wochen vor der Versammlung gestellt worden sind.

Art. 9 Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident des Vorstandes und bei dessen Verhinderung ein von ihm bezeichnetes Vereinsmitglied.

Der Präsident oder das seine Funktion ausübende Mitglied hat in der Vereinsversammlung den Stichtentscheid.

Art. 10 Protokoll

Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Abweichende Voten sind namentlich zu protokollieren, wenn der Opponent dies verlangt.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens 2 und höchstens 6 weiteren Mitgliedern.

Art. 13 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 14 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Präsidenten steht der Stichtentscheid zu.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 15 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 16 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die operationellen Geschäfte des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes und darüber hinaus aufgrund Einzelermächtigung durch die Vereinsversammlung.

Er nimmt dazu insbesondere folgende Tätigkeiten vor:

- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Die Mitglieder sind allein zeichnungsberechtigt.
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Ausarbeitung eines Reglements für den Bürenlauf

V. Liquidation**Art. 17 Auflösung, Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 11.

Art. 18 Verwendung des Liquidationserlöses

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.